

Umsetzungshilfen für die Gestaltung von organisatorischen und technischen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Beachtung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung (befristet vorerst bis zum 15.03.2021):

Die Bekämpfung und Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfordern wirksame und koordinierte Maßnahmen zur Vermeidung von Personenkontakten und zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes in allen Lebensbereichen, das heißt in Privatleben, Gesellschaft und Arbeitswelt. Für Betriebe und Verwaltungen stehen mit der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) und den untersetzenden branchenspezifischen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger bereits wirksame Präventionsinstrumente zur Verfügung, die sich in der praktischen Anwendung bewährt haben.

Trotz dieser Anstrengungen in allen Lebensbereichen sind die Infektionszahlen nach wie vor zu hoch. Dies führt zu erhöhten Erkrankungs- und Todeszahlen sowie zu einer kritischen Situation im Gesundheitswesen. Zudem steigt das Risiko weiterer Mutationen. Auch ist durch die bereits bekanntgewordenen Virusmutationen mit einer zusätzlichen Steigerung des Infektionsgeschehens zu rechnen. Da in vielen Lebensbereichen die Möglichkeiten für weitere Kontaktbeschränkungen und zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen weitgehend ausgeschöpft sind, sind zusätzliche und zeitlich befristete Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes als Beiträge zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten unverzichtbar. Dies kommt auch dem Schutz der Gesamtbevölkerung sowie denjenigen Beschäftigten, deren Anwesenheit im Betrieb unverzichtbar ist, zugute. Weiterhin gilt es, die wirtschaftliche Betätigung der ansässigen Betriebe soweit und solange wie möglich aufrechtzuerhalten.

Zwei klare Grundsätze gelten:

Unabhängig vom betrieblichen Maßnahmenkonzept muss in Situationen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken getragen werden.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der [Gefährdungsbeurteilung](#). Der Arbeitgeber hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessensvertretungen abzustimmen.

Inhalte der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung

1. Der Dienstgeber hat gemäß der §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und zu aktualisieren.
2. Es sind alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren.
3. Der Dienstgeber hat den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.
4. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Beschäftigten möglichst Einzelbüros anbieten.
5. Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so hat der Dienstgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.
6. Der Dienstgeber hat [medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken](#) oder vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn
 - a. die Anforderungen an die Raumbelastung nach Punkt 5 nicht eingehalten werden können, oder
 - b. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder
 - c. bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.
7. In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen.

Zusätzlich gilt weiterhin:

Husten- und Niesetikette und Abstandsetikette aushängen (Husten/Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, 1,5 bis 2,0 m Abstand zu anderen Personen halten).

Händewaschregeln aushängen (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Wasser und Seife).

Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Darauf achten, dass Seifen- und Papierhandtuchspender aufgefüllt sind.

Unterweisung der Beschäftigten zu den Hygienemaßnahmen und Verhaltensempfehlungen durchführen und anlassbezogen wiederholen. Dabei auf entsprechende Abstandsregeln achten. Bei Verfügbarkeit elektronische Kommunikationswege zur Unterweisung nutzen (z. B. Mail, Telefon, Videokonferenz und Intranet).

Die Umsetzung von Handhygiene und Abstandsregeln ist von hoher Bedeutung und diese sind nach Möglichkeit in allen Bereichen durch organisatorische und technische Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu unterstützen.

Für Rückfragen stehen gerne zur Verfügung:

Herr Klaus Fischbach, Arbeitsschutzkoordinator, Tel.: 0221 1642-1720

Herr Manfred Lang, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Tel.: 0221 1642-1716

E-Mail: arbeitsschutz@erzbistum-koeln.de

Internet: www.arbeitsschutz-ebk.de